

Amtsblatt der Europäischen Union

L 103



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

65. Jahrgang

31. März 2022

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/509 der Kommission vom 24. März 2022 zur Eintragung eines Namens in das Register der garantiert traditionellen Spezialitäten (Vincisgrassi alla maceratese (g. t. S.))** 1
- ★ **Verordnung (EU) 2022/510 der Kommission vom 29. März 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates zwecks Anpassung der Gebühren der Europäischen Arzneimittel-Agentur an die Inflationsrate mit Wirkung vom 1. April 2022 ⁽¹⁾** 3
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/511 der Kommission vom 30. März 2022 zur Verlängerung der Ausnahmegenehmigung von der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates hinsichtlich des Mindestabstands von der Küste und der Mindestwassertiefe für „Volantina“-Trawler in den Hoheitsgewässern Sloweniens** 7

BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss (GASP) 2022/512 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 23. März 2022 über die erneute Bestätigung der Genehmigung der Militäroperation der Europäischen Union im Mittelmeer (EUNAVFOR MED IRINI) (EUNAVFOR MED IRINI/1/2022)** 11
- ★ **Beschluss (GASP) 2022/513 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 29. März 2022 zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte der Militäroperation der Europäischen Union im Mittelmeer (EUNAVFOR MED IRINI) und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2021/1748 (EUNAVFOR MED IRINI/2/2022)** 12
- ★ **Beschluss (EU) 2022/514 der Europäischen Zentralbank vom 1. März 2022 über den Gesamtbetrag der jährlichen Aufsichtsgebühren für 2021 (EZB/2022/7)** 14

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Verordnung (EU) 2022/259 des Rates vom 23. February 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen** (ABl. L 42 I vom 23.2.2022) 17

- ★ **Berichtigung der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen** (ABl. L 178 vom 2.7.2019) 18

- ★ **Berichtigung der der Verordnung (EU) 2022/212 des Rates vom 17. Februar 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus** (ABl. L 37 vom 18.2.2022) 26

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/509 DER KOMMISSION

vom 24. März 2022

zur Eintragung eines Namens in das Register der garantiert traditionellen Spezialitäten (Vincisgrassi alla maceratese (g. t. S.))

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Italiens auf Eintragung des Namens „Vincisgrassi alla maceratese“ wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ veröffentlicht.
- (2) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen ist, sollte der Name „Vincisgrassi alla maceratese“ eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Name „Vincisgrassi alla maceratese“ (g. t. S.) wird eingetragen.

Mit dem in Absatz 1 genannten Namen wird ein Erzeugnis der Klasse 2.21. „Fertigmahlzeiten“ gemäß Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission ⁽³⁾ ausgewiesen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 504 vom 14.12.2021, S. 57.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 36).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 2022

*Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission*

VERORDNUNG (EU) 2022/510 DER KOMMISSION**vom 29. März 2022****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates zwecks Anpassung der Gebühren der Europäischen Arzneimittel-Agentur an die Inflationsrate mit Wirkung vom 1. April 2022****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates vom 10. Februar 1995 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Unterabsatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 67 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ setzen sich die Einnahmen der Europäischen Arzneimittel-Agentur (im Folgenden „Agentur“) aus einem Beitrag der Union und den Gebühren zusammen, die Unternehmen an die Agentur entrichten. In der Verordnung (EG) Nr. 297/95 sind die Gebührenklassen und -höhen festgelegt.
- (2) Diese Gebühren sollten unter Berücksichtigung der Inflationsrate der Jahre 2020 und 2021 aktualisiert werden. Die vom Statistischen Amt der Europäischen Union veröffentlichte EU-Inflationsrate ⁽³⁾ für das Jahr 2020 betrug 0,3 % und für das Jahr 2021 5,3 %.
- (3) Der Einfachheit halber sollte der angepasste Betrag auf die nächsten vollen 100 EUR gerundet werden.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 297/95 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte die vorliegende Verordnung nicht für am 1. April 2022 anhängige gültige Anträge gelten.
- (6) Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 297/95 muss die Aktualisierung mit Wirkung vom 1. April 2022 erfolgen. Daher sollte die vorliegende Verordnung dringend in Kraft treten und ab dem genannten Datum gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 297/95 wird wie folgt geändert:

⁽¹⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1).

⁽³⁾ Eurostat, Euroindikatoren 11/2022, veröffentlicht am 20. Januar 2022.

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

- in Unterabsatz 1 wird „296 500 EUR“ ersetzt durch „313 200 EUR“;
- in Unterabsatz 2 wird „29 800 EUR“ ersetzt durch „31 500 EUR“;
- in Unterabsatz 3 wird „7 400 EUR“ ersetzt durch „7 800 EUR“;

ii) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

- in Unterabsatz 1 wird „115 100 EUR“ ersetzt durch „121 500 EUR“;
- in Unterabsatz 2 wird „191 700 EUR“ ersetzt durch „202 500 EUR“;
- in Unterabsatz 3 wird „11 500 EUR“ ersetzt durch „12 100 EUR“;
- in Unterabsatz 4 wird „7 400 EUR“ ersetzt durch „7 800 EUR“;

iii) Buchstabe c wird wie folgt geändert:

- in Unterabsatz 1 wird „89 000 EUR“ ersetzt durch „94 000 EUR“;
- in Unterabsatz 2 wird „zwischen 22 400 EUR und 66 800 EUR“ ersetzt durch „zwischen 23 700 EUR und 70 600 EUR“;
- in Unterabsatz 3 wird „7 400 EUR“ ersetzt durch „7 800 EUR“;

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe a Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

- „3 300 EUR“ wird ersetzt durch „3 500 EUR“;
- „7 400 EUR“ wird ersetzt durch „7 800 EUR“;

ii) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

- in Unterabsatz 1 wird „89 000 EUR“ ersetzt durch „94 000 EUR“;
- in Unterabsatz 2 wird „zwischen 22 400 EUR und 66 800 EUR“ ersetzt durch „zwischen 23 700 EUR und 70 600 EUR“;

c) in Absatz 3 wird „14 600 EUR“ ersetzt durch „15 400 EUR“;

d) in Absatz 4 Unterabsatz 1 wird „22 400 EUR“ ersetzt durch „23 700 EUR“;

e) in Absatz 5 wird „7 400 EUR“ ersetzt durch „7 800 EUR“;

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

i) in Unterabsatz 1 wird „106 300 EUR“ ersetzt durch „112 200 EUR“;

ii) in Unterabsatz 2 wird „zwischen 26 400 EUR und 79 700 EUR“ ersetzt durch „zwischen 27 900 EUR und 84 100 EUR“;

2. in Artikel 4 Unterabsatz 1 wird „73 800 EUR“ ersetzt durch „77 900 EUR“;

3. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

- in Unterabsatz 1 wird „148 400 EUR“ ersetzt durch „156 700 EUR“;
- in Unterabsatz 2 wird „14 600 EUR“ ersetzt durch „15 400 EUR“;
- in Unterabsatz 3 wird „7 400 EUR“ ersetzt durch „7 800 EUR“;
- Unterabsatz 4 wird wie folgt geändert:
 - „73 800 EUR“ wird ersetzt durch „77 900 EUR“;
 - „7 400 EUR“ wird ersetzt durch „7 800 EUR“;

- ii) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - in Unterabsatz 1 wird „73 800 EUR“ ersetzt durch „77 900 EUR“;
 - in Unterabsatz 2 wird „125 300 EUR“ ersetzt durch „132 400 EUR“;
 - in Unterabsatz 3 wird „14 600 EUR“ ersetzt durch „15 400 EUR“;
 - in Unterabsatz 4 wird „7 400 EUR“ ersetzt durch „7 800 EUR“;
 - Unterabsatz 5 wird wie folgt geändert:
 - „37 100 EUR“ wird ersetzt durch „39 200 EUR“;
 - „7 400 EUR“ wird ersetzt durch „7 800 EUR“;
- iii) Buchstabe c wird wie folgt geändert:
 - in Unterabsatz 1 wird „37 100 EUR“ ersetzt durch „39 200 EUR“;
 - in Unterabsatz 2 wird „zwischen 9 200 EUR und 27 900 EUR“ ersetzt durch „zwischen 9 700 EUR und 29 500 EUR“;
 - in Unterabsatz 3 wird „7 400 EUR“ ersetzt durch „7 800 EUR“;
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - i) Buchstabe a Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:
 - „3 300 EUR“ wird ersetzt durch „3 500 EUR“;
 - „7 400 EUR“ wird ersetzt durch „7 800 EUR“;
 - ii) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - in Unterabsatz 1 wird „44 400 EUR“ ersetzt durch „46 900 EUR“;
 - in Unterabsatz 2 wird „zwischen 11 200 EUR und 33 500 EUR“ ersetzt durch „zwischen 11 800 EUR und 35 400 EUR“;
 - in Unterabsatz 3 wird „7 400 EUR“ ersetzt durch „7 800 EUR“;
- c) in Absatz 3 wird „7 400 EUR“ ersetzt durch „7 800 EUR“;
- d) in Absatz 4 Unterabsatz 1 wird „22 400 EUR“ ersetzt durch „23 700 EUR“;
- e) in Absatz 5 wird „7 400 EUR“ ersetzt durch „7 800 EUR“;
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - i) in Unterabsatz 1 wird „35 600 EUR“ ersetzt durch „37 600 EUR“;
 - ii) in Unterabsatz 2 wird „zwischen 8 700 EUR und 26 400 EUR“ ersetzt durch „zwischen 9 200 EUR und 27 900 EUR“;
- 4. in Artikel 6 Unterabsatz 1 wird „44 400 EUR“ ersetzt durch „46 900 EUR“;
- 5. Artikel 7 wird wie folgt geändert:
 - a) in Unterabsatz 1 wird „73 800 EUR“ ersetzt durch „77 900 EUR“;
 - b) in Unterabsatz 2 wird „22 400 EUR“ ersetzt durch „23 700 EUR“;
- 6. Artikel 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - i) in Unterabsatz 2 wird „89 000 EUR“ ersetzt durch „94 000 EUR“;
 - ii) in Unterabsatz 3 wird „44 400 EUR“ ersetzt durch „46 900 EUR“;
 - iii) in Unterabsatz 4 wird „zwischen 22 400 EUR und 66 800 EUR“ ersetzt durch „zwischen 23 700 EUR und 70 600 EUR“;
 - iv) in Unterabsatz 5 wird „zwischen 11 200 EUR und 33 500 EUR“ ersetzt durch „zwischen 11 800 EUR und 35 400 EUR“;

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- i) in Unterabsatz 2 wird „296 500 EUR“ ersetzt durch „313 200 EUR“;
 - ii) in Unterabsatz 3 wird „148 400 EUR“ ersetzt durch „156 700 EUR“;
 - iii) in Unterabsatz 5 wird „zwischen 3 300 EUR und 255 500 EUR“ ersetzt durch „zwischen 3 500 EUR und 269 900 EUR“;
 - iv) in Unterabsatz 6 wird „zwischen 3 300 EUR und 127 900 EUR“ ersetzt durch „zwischen 3 500 EUR und 135 100 EUR“;
- c) in Absatz 3 Unterabsatz 1 wird „7 400 EUR“ ersetzt durch „7 800 EUR“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nicht für am 1. April 2022 anhängige gültige Anträge.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. April 2022.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. März 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/511 DER KOMMISSION
vom 30. März 2022

zur Verlängerung der Ausnahmegenehmigung von der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates hinsichtlich des Mindestabstands von der Küste und der Mindestwassertiefe für „Volantina“-Trawler in den Hoheitsgewässern Sloweniens

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Mittelmeer und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 darf gezogenes Gerät nicht innerhalb von drei Seemeilen von der Küste oder diesseits der 50-Meter-Isobathe, wenn diese Wassertiefe in einer geringeren Entfernung erreicht ist, eingesetzt werden.
- (2) Auf Antrag eines Mitgliedstaats kann die Kommission eine Ausnahme von Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 gewähren, sofern eine Reihe von Bedingungen nach Artikel 13 Absätze 5 und 9 erfüllt ist.
- (3) Eine Ausnahme von Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 für den Einsatz von „Volantina“-Trawlern in den Hoheitsgewässern Sloweniens bei einer Wassertiefe von weniger als 50 Metern im Bereich zwischen 1,5 und 3 Seemeilen vor der Küste wurde erstmals mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 277/2014 der Kommission ⁽²⁾ bis zum 23. März 2017 gewährt.
- (4) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2383 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Verlängerung der Ausnahmeregelung bis zum 27. März 2020 gewährt.
- (5) Am 28. Februar 2020 erhielt die Kommission einen Antrag Sloweniens auf Verlängerung der Ausnahmegenehmigung über den 27. März 2020 hinaus. Slowenien legte einen Entwurf des neuen Bewirtschaftungsplans und einen Bericht über die Überwachung und Durchführung des Bewirtschaftungsplans vor, in dem die Verlängerung der Ausnahmegenehmigung im Hinblick auf die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 und der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ begründet wurde. Der Antrag betrifft Schiffe, die seit über fünf Jahren in der Fischerei tätig sind, keine künftige Erhöhung des Fischereiaufwands mit sich bringen und den von Slowenien am 18. August 2021 ⁽⁵⁾ gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 verabschiedeten aktualisierten Bewirtschaftungsplan befolgen. Diese Schiffe sind in einer Liste aufgeführt, die der Kommission gemäß den Anforderungen des Artikels 13 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 vorgelegt wurde.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Mittelmeer und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 (ABl. L 409 vom 30.12.2006, S. 11).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 277/2014 der Kommission vom 19. März 2014 über eine Ausnahmegenehmigung von der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates hinsichtlich des Mindestabstands von der Küste und der Mindestwassertiefe für „Volantina“-Trawler in den Hoheitsgewässern Sloweniens (ABl. L 82 vom 20.3.2014, S. 1).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/2383 der Kommission vom 19. Dezember 2017 über die Verlängerung der Ausnahmegenehmigung von der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates hinsichtlich des Mindestabstands von der Küste und der Mindestwassertiefe für „Volantina“-Trawler in den Hoheitsgewässern Sloweniens (ABl. L 340 vom 20.12.2017, S. 32).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiresourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105).

⁽⁵⁾ Entscheidung Nr. 34200-2/2021/3 vom 18.8.2021.

- (6) Auf der Plenartagung des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (STECF) ⁽⁶⁾ vom 6. bis 10. Juli 2020 wurden der aktualisierte Plan und die Bedingungen für die Ausnahmegenehmigung überprüft. Der STECF kam zu dem Schluss, dass der aktualisierte Plan umfassend ist und die meisten zuvor vom STECF vorgebrachten Bemerkungen berücksichtigt. Auf der Grundlage der von Slowenien vorgelegten neuen Informationen kam der STECF zu dem Schluss, dass die Bedingungen für die Ausnahmegenehmigung weiterhin erfüllt sind.
- (7) Die von Slowenien beantragte Ausnahmegenehmigung entspricht den in Artikel 13 Absätze 5 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 festgelegten Bedingungen.
- (8) Insbesondere gibt es besondere geografische Zwänge, da die slowenischen Hoheitsgewässer an keiner Stelle eine Tiefe von 50 Metern erreichen. Ohne eine Ausnahmegenehmigung konnten die „Volantina“-Trawler daher nur jenseits von drei Seemeilen vor der Küste Fischfang betreiben, wo die Fanggründe durch ein für die kommerzielle Schifffahrt genutztes Gebiet erheblich eingeschränkt sind.
- (9) Der Bewirtschaftungsplan enthält alle relevanten Definitionen für die betreffenden Fischereien und schließt eine künftige Erhöhung des Fischereiaufwands aus, da Fanggenehmigungen nur für zwölf bestimmte, bereits von Slowenien zum Fischfang zugelassene Schiffe erteilt werden.
- (10) Die Fischerei mit „Volantina“-Trawlern, eine gemischte Fischerei, kann nicht mit anderen Fanggeräten betrieben werden, außer mit dem schwereren „Tartana“, was jedoch zu einem stärkeren Kontakt mit dem Meeresboden und zu einem höheren Fang von Grundfischarten führen könnte, und beeinträchtigt andere Fanggeräte wie Schleppnetze, Waden oder ähnliche gezogene Netze nicht. Darüber hinaus hat die „Volantina“ Schleppnetzfischerei keine größeren Auswirkungen auf die Meeresumwelt, einschließlich geschützter Lebensräume, da der STECF festgestellt hat, dass sie schlammige Gründe befischt, nicht in empfindlichen Lebensräumen betrieben wird und dass die Rückwurfquoten niedrig sind.
- (11) Die von Slowenien beantragte Ausnahmegenehmigung betrifft nur eine begrenzte Zahl von zwölf Schiffen. Die Registriernummern dieser Schiffe sind im Bewirtschaftungsplan aufgeführt.
- (12) Die betreffenden Fangtätigkeiten entsprechen den Anforderungen des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006, wonach die Fischerei über geschützten Lebensräumen unter bestimmten Bedingungen ausnahmsweise erlaubt ist, wenn die Seegraswiese nicht berührt wird.
- (13) Die beantragte Ausnahme steht im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006, ersetzt durch Artikel 8 Absatz 1 und Anhang IX Teil B Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2019/1241, da sie Trawler betrifft, die mit einer Maschenöffnung von mindestens 40 mm fischen.
- (14) Die betreffenden Fischereitätigkeiten erfüllen die Anforderungen des Artikels 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006, ersetzt durch Artikel 8 Absatz 1 und Anhang IX Teil B Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2019/1241, da die „Volantina“-Trawler nur Netze mit einer Quadratmaschenöffnung von mindestens 40 mm einsetzen.
- (15) Die Fischerei mit „Volantina“-Trawler ist nicht gezielt auf Kopffüßer gerichtet. Der STECF stellte fest, dass die Fänge von Kopffüßern in dieser Fischerei nicht vernachlässigbar sind, und kam zu dem Schluss, dass Kopffüßer auf der Grundlage des jüngsten Berichts über die Umsetzung des Plans nur einen sehr geringen Anteil an den Gesamtfängen dieser Arten in dem Gebiet ausmachen.
- (16) Der slowenische Bewirtschaftungsplan umfasst Maßnahmen zur Überwachung der Fangtätigkeiten gemäß Artikel 13 Absatz 9 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 sowie gemäß den Artikeln 14 und 15 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates ⁽⁷⁾.

⁽⁶⁾ Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) — Bericht über die 64. Plenartagung (PLEN-20-02). Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2020, ISBN 978-92-76-21081-8, doi:10.2760/325560, JRC121501 (<https://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/2684997/STECF+PLEN+20-02.pdf/0a7b5693-d2ad-433f-b24d-9cc7732fe1f8>)

⁽⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Gemeinschaft zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

- (17) Die „Volantina“-Trawler werden reguliert, um sicherzustellen, dass die Fänge von in Anhang IX Teil A der Verordnung (EU) 2019/1241 aufgeführten Arten im Einklang mit den Kriterien des Artikels 13 Absatz 9 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 minimal sind. Der STECF stellte fest, dass die Fänge von Kopffüßern in dieser Fischerei nicht vernachlässigbar sind, und kam zu dem Schluss, dass diese Fänge sich aufgrund des geringen Umfangs der „Volantina“-Fischerei insgesamt auf ein Volumen von einigen Dutzend Tonnen belaufen, was nur einen sehr geringen Anteil an den Gesamtfängen dieser Arten in dem Gebiet ausmacht.
- (18) Die beantragte Ausnahmegenehmigung sollte daher gewährt werden.
- (19) Slowenien sollte der Kommission zu gegebener Zeit und entsprechend dem im slowenischen Bewirtschaftungsplan vorgesehenen Überwachungsplan Bericht erstatten.
- (20) Eine zeitliche Begrenzung der Ausnahmegenehmigung sollte vorgesehen werden, um umgehend Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können, wenn der Bericht an die Kommission einen schlechten Erhaltungszustand der befischten Art aufzeigt, während eine zeitliche Begrenzung gleichzeitig Spielraum schafft, um die wissenschaftliche Grundlage und damit den Bewirtschaftungsplan zu verbessern.
- (21) Da die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2383 gewährte Ausnahmegenehmigung am 27. März 2020 ausgelaufen ist, sollte die vorliegende Verordnung mit Wirkung vom 28. März 2020 gelten, um die rechtliche Kontinuität zu gewährleisten. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte die vorliegende Verordnung möglichst bald in Kraft treten.
- (22) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ausnahmeregelung

Artikel 13 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 gilt — unabhängig von der Wassertiefe und zwischen 1,5 und 3 Seemeilen vor der Küste — in den Hoheitsgewässern Sloweniens nicht für „Volantina“-Trawler, die

- a) mit einer Registriernummer versehen sind, die in dem von Slowenien gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 angenommenen Bewirtschaftungsplan aufgeführt ist,
- b) seit mehr als fünf Jahren in der Fischerei tätig sind und bei denen eine künftige Steigerung des Fischereiaufwands ausgeschlossen ist,
- c) über eine Fanggenehmigung verfügen und den von Slowenien gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 verabschiedeten Bewirtschaftungsplan befolgen.

Artikel 2

Überwachungsplan und Berichterstattung

Slowenien übermittelt der Kommission innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht, der nach Maßgabe des im Bewirtschaftungsplan gemäß Artikel 1 festgelegten Überwachungsplans erstellt wird.

Artikel 3

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 28. März 2020 bis zum 27. März 2023.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (GASP) 2022/512 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES

vom 23. März 2022

über die erneute Bestätigung der Genehmigung der Militäroperation der Europäischen Union im Mittelmeer (EUNAVFOR MED IRINI) (EUNAVFOR MED IRINI/1/2022)

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2020/472 des Rates vom 31. März 2020 über eine Militäroperation der Europäischen Union im Mittelmeer (EUNAVFOR MED IRINI) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 31. März 2020 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2020/472 angenommen, mit dem eine Militäroperation der Europäischen Union im Mittelmeer (EUNAVFOR MED IRINI) für den Zeitraum bis zum 31. März 2021 eingerichtet und eingeleitet wurde.
- (2) Artikel 8 Absatz 3 des Beschlusses (GASP) 2020/472 bestimmt, dass die Genehmigung der Operation ungeachtet jenes Zeitraums alle vier Monate erneut bestätigt wird und dass das Politische und Sicherheitspolitische Komitee die Operation verlängert, es sei denn, der Einsatz der maritimen Mittel der Operation erzeugt eine Sogwirkung auf die Migration, die durch Nachweise belegt ist, die auf der Grundlage von im Operationsplan festgelegten Kriterien erhoben wurden.
- (3) Am 26. März 2021 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2021/542 ⁽²⁾ angenommen, mit dem die Operation bis zum 31. März 2023, vorbehaltlich desselben Verfahrens zur erneuten Bestätigung, verlängert wurde.
- (4) Der Befehlshaber der Operation hat monatliche Berichte über die Sogwirkung vorgelegt.
- (5) Die Genehmigung der Operation sollte für den siebten viermonatigen Teilzeitraum ihres Mandats erneut bestätigt und die Operation dementsprechend verlängert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Genehmigung der EUNAVFOR MED IRINI wird erneut bestätigt, und die Operation wird vom 1. April 2022 bis zum 31. Juli 2022 verlängert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 23. März 2022.

*Im Namen des Politischen und Sicherheitspolitischen
Komitees*

Die Vorsitzende

D. PRONK

⁽¹⁾ ABl. L 101 vom 1.4.2020, S. 4.

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2021/542 des Rates vom 26. März 2021 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2020/472 über eine Militäroperation der Europäischen Union im Mittelmeer (EUNAVFOR MED IRINI) (ABl. L 108 vom 29.3.2021, S. 57).

**BESCHLUSS (GASP) 2022/513 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES
vom 29. März 2022**

**zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte der Militäroperation der Europäischen Union
im Mittelmeer (EUNAVFOR MED IRINI) und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2021/1748
(EUNAVFOR MED IRINI/2/2022)**

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2020/472 des Rates vom 31. März 2020 über eine Militäroperation der Europäischen Union im Mittelmeer (EUNAVFOR MED IRINI) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 31. März 2020 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2020/472 angenommen, mit dem eine Militäroperation der Europäischen Union im Mittelmeer (EUNAVFOR MED IRINI) unter der Leitung von Konteradmiral Fabio AGOSTINI als Befehlshaber der EU-Operation eingerichtet und eingeleitet wurde.
- (2) Gemäß dem Beschluss (GASP) 2020/472 hat der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) ermächtigt, Beschlüsse zur Ernennung Befehlshabers der EUNAVFOR MED IRINI zu fassen.
- (3) Am 28. September 2021 hat das PSK den Beschluss (GASP) 2021/1748 ⁽²⁾ angenommen, mit dem Flottenadmiral Michail MAGKOS zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte der EUNAVFOR MED IRINI ernannt wurde.
- (4) Am 14. März 2022 haben die Militärbehörden Italiens vorgeschlagen, Kapitän zur See Fabrizio RUTTERI mit Wirkung vom 1. April 2022 als Nachfolger von Flottenadmiral Michail MAGKOS zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte der EUNAVFOR MED IRINI zu ernennen. Diese Behörden haben mitgeteilt, dass Kapitän Fabrizio RUTTERI nach seiner Ernennung zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte zum Konteradmiral befördert wird.
- (5) Am 16. März 2022 hat der EU-Militärausschuss die Empfehlung der italienischen Militärbehörden unterstützt.
- (6) Es sollte ein Beschluss zur Ernennung von Konteradmiral Fabrizio RUTTERI gefasst werden.
- (7) Der Beschluss (GASP) 2021/1748 sollte aufgehoben werden.
- (8) Nach Artikel 5 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Ausarbeitung und Durchführung von Beschlüssen und Maßnahmen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Konteradmiral Fabrizio RUTTERI wird für die Zeit ab dem 1. April 2022 zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte der Militäroperation der Europäischen Union im Mittelmeer (EUNAVFOR MED IRINI) ernannt.

Artikel 2

Der Beschluss (GASP) 2021/1748 (EUNAVFOR MED IRINI 4/2021) wird aufgehoben.

⁽¹⁾ ABl. L 101 vom 1.4.2020, S. 4.

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2021/1748 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 28. September 2021 zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte der Militäroperation der Europäischen Union im Mittelmeer (EUNAVFOR MED IRINI) und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2021/561 (EUNAVFOR MED IRINI/4/2021) (ABl. L 350 vom 4.10.2021, S. 7).

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab dem 1. April 2022.

Geschehen zu Brüssel am 29. März 2022.

*Im Namen des Politischen und Sicherheitspolitischen
Komitees*

Die Vorsitzende

D. PRONK

BESCHLUSS (EU) 2022/514 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**vom 1. März 2022****über den Gesamtbetrag der jährlichen Aufsichtsgebühren für 2021 (EZB/2022/7)**

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 30,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1163/2014 der Europäischen Zentralbank (EZB/2014/41) ⁽²⁾ erlässt die EZB jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des nächsten Gebührenzeitraums an die jeweiligen Gebührenschuldner gerichtete Gebührenbescheide.
- (2) Gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1163/2014 (EZB/2014/41) werden die von den beaufsichtigten Unternehmen erhobenen jährlichen Aufsichtsgebühren auf der Grundlage der jährlichen Kosten der EZB berechnet. Der Betrag der jährlichen Kosten wird auf der Grundlage des Betrags der jährlichen Ausgaben ermittelt, wobei Letzterer sich zusammensetzt aus den Kosten der EZB im jeweiligen Gebührenzeitraum, die unmittelbar oder mittelbar mit ihren Aufsichtsaufgaben im Zusammenhang stehen.
- (3) Zur Berechnung der jährlichen Aufsichtsgebühr, die für bedeutende beaufsichtigte Unternehmen und bedeutende beaufsichtigte Gruppen sowie für weniger bedeutende beaufsichtigte Unternehmen und weniger bedeutende beaufsichtigte Gruppen zu entrichten ist, sollte in Einklang mit Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1163/2014 (EZB/2014/41) die Aufteilung der jährlichen Kosten auf der Grundlage der Kosten erfolgen, die den jeweiligen Funktionen zugeordnet werden, welche die direkte Beaufsichtigung bedeutender beaufsichtigter Unternehmen und bedeutender beaufsichtigter Gruppen sowie die indirekte Beaufsichtigung weniger bedeutender beaufsichtigter Unternehmen und weniger bedeutender beaufsichtigter Gruppen ausüben.
- (4) Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1163/2014 (EZB/2014/41) sollten Gebührenbeträge, die sich auf frühere Gebührenzeiträume beziehen und die nicht eingezogen werden konnten, gemäß Artikel 14 erhaltene Zinszahlungen sowie bestimmte sonstige gemäß Artikel 7 Absatz 3 jener Verordnung erhaltene und erstattete Beträge bei der Ermittlung der jährlichen Kosten berücksichtigt werden.
- (5) Gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1163/2014 (EZB/2014/41) sollte innerhalb von vier Monaten nach dem Ende jedes Gebührenzeitraums für jede Kategorie beaufsichtigter Unternehmen und beaufsichtigter Gruppen der Gesamtbetrag der jährlichen Aufsichtsgebühren für diesen Gebührenzeitraum auf der Website der EZB veröffentlicht werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1***Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieses Beschlusses finden die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank (EZB/2014/17) ⁽³⁾ und der Verordnung (EU) Nr. 1163/2014 (EZB/2014/41) Anwendung.

⁽¹⁾ ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1163/2014 der Europäischen Zentralbank vom 22. Oktober 2014 über Aufsichtsgebühren (EZB/2014/41) (ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 23).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17) (ABl. L 141 vom 14.5.2014, S. 1).

*Artikel 2***Gesamtbetrag der jährlichen Aufsichtsgebühren für 2021**

- (1) Der nach dem Anhang berechnete Gesamtbetrag der jährlichen Aufsichtsgebühren für 2021 beläuft sich auf 577 462 903 EUR.
- (2) Jede Kategorie beaufsichtigter Unternehmen und beaufsichtigter Gruppen zahlt den folgenden Gesamtbetrag der jährlichen Aufsichtsgebühren:
- a) bedeutende beaufsichtigte Unternehmen und bedeutende beaufsichtigte Gruppen: 546 085 119 EUR;
 - b) weniger bedeutende beaufsichtigte Unternehmen und weniger bedeutende beaufsichtigte Gruppen: 31 377 783 EUR.

*Artikel 3***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am fünften Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 1. März 2022.

Die Präsidentin der EZB
Christine LAGARDE

ANHANG

Berechnung des Gesamtbetrags der jährlichen Aufsichtsgebühren für 2021

(EUR)

	Bedeutende beaufsichtigte Unternehmen und bedeutende beaufsichtigte Gruppen	Weniger bedeutende beaufsichtigte Unternehmen und weniger bedeutende beaufsichtigte Gruppen	(EUR)
Tatsächliche jährliche Kosten für 2021	546 120 759	31 389 696	577 510 455
Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1163/2014 (EZB/2014/41) zu berücksichtigende Kosten			
<i>Gebührenbeträge, die sich auf frühere Gebührenzeiträume beziehen und die nicht eingezogen werden konnten</i>			
<i>Gemäß Artikel 14 der vorstehend genannten Verordnung erhaltene Zinszahlungen</i>	- 35 639	- 11 913	- 47 552
<i>Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der vorstehend genannten Verordnung erhaltene und erstattete Beträge</i>			
INSGESAMT	546 085 119	31 377 783	577 462 903

(Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.)

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EU) 2022/259 des Rates vom 23. February 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen

(Amtsblatt der Europäischen Union L 42 I vom 23. Februar 2022)

Im gesamten Dokument und auf der Titelseite:

Anstatt: „February“

muss es heißen: „Februar“.

Seite 2, Artikel 1, eingefügter Artikel 6b:

Anstatt: „(1) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 können die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen, die den im Anhang I unter den Einträgen 53, 54 und 55 aufgeführten Organisationen gehören, oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen für diese Organisationen unter den zuständigen Behörden angemessen erscheinenden Bedingungen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen für die Beendigung von vor dem 24. August 2022 mit diesen Organisationen geschlossenen Operationen, Verträgen oder anderen Vereinbarungen, einschließlich Korrespondenzbankbeziehungen, bis zum 23. February 2022 erforderlich sind.“

muss es heißen: „(1) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 können die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen, die den im Anhang I unter den Einträgen 53, 54 und 55 aufgeführten Organisationen gehören, oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen für diese Organisationen unter den zuständigen Behörden angemessen erscheinenden Bedingungen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen für die Beendigung von vor dem 23. Februar 2022 mit diesen Organisationen geschlossenen Operationen, Verträgen oder anderen Vereinbarungen, einschließlich Korrespondenzbankbeziehungen, bis zum 24. August 2022 erforderlich sind.“

Berichtigung der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen

(Amtsblatt der Europäischen Union L 178 vom 2. Juli 2019)

1. Seite 19, Kapitel II Abschnitt 1, Überschrift

Anstatt: „Ehescheidung, trennung ohne auflösung des ehebandes und ungültigerklärung einer ehe“

muss es heißen: „Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und Ungültigerklärung einer Ehe“.

2. Seite 20, Kapitel II Abschnitt 2, Überschrift

Anstatt: „Elterliche verantwortung“

muss es heißen: „Elterliche Verantwortung“.

3. Seite 22, Artikel 12 Absatz 3

Anstatt: „Das zuerst angerufene Gericht seine Zuständigkeit weiter wahrnimmt, wenn ...“

muss es heißen: „Das zuerst angerufene Gericht nimmt seine Zuständigkeit weiter wahr, wenn ...“

4. Seite 24, Kapitel II Abschnitt 3, Überschrift

Anstatt: „Gemeinsame bestimmungen“

muss es heißen: „Gemeinsame Bestimmungen“.

5. Seite 25, Artikel 20 Absatz 4

Anstatt: „Wird ein Gericht eines Mitgliedstaats angerufen, dem durch eine Anerkennung der Zuständigkeit nach Artikel 10 a die ausschließliche Zuständigkeit übertragen wurde, ...“

muss es heißen: „Wird ein Gericht eines Mitgliedstaats angerufen, dem durch eine Anerkennung der Zuständigkeit nach Artikel 10 die ausschließliche Zuständigkeit übertragen wurde, ...“

6. Seite 28, Kapitel IV Abschnitt 1, Überschrift

Anstatt: „Allgemeine bestimmungen über die anerkennung und die vollstreckung“

muss es heißen: „Allgemeine Bestimmungen über die Anerkennung und die Vollstreckung“.

7. Seite 28, Artikel 31 Absatz 3

Anstatt: „Kann das Gericht oder die zuständige Behörde, vor dem / der eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidung geltend gemacht wird, das Verfahren ohne eine Übersetzung oder Transliteration nicht fortsetzen, so kann es / sie die Partei auffordern, ...“

muss es heißen: „Kann das Gericht oder die zuständige Behörde, vor dem/der eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidung geltend gemacht wird, das Verfahren ohne eine Übersetzung oder Transliteration nicht fortsetzen, so kann es/sie die Partei auffordern, ...“

8. Seite 29, Kapitel IV Abschnitt 1 Unterabschnitt 2, Überschrift

Anstatt: „Vollstreckbarkeit und vollstreckung“

muss es heißen: „Vollstreckbarkeit und Vollstreckung“.

9. Seite 30, Kapitel IV Abschnitt 1 Unterabschnitt 4, Überschrift

Anstatt: „Versagung der anerkennung und vollstreckung“

muss es heißen: „Versagung der Anerkennung und Vollstreckung“.

10. Seite 31, Artikel 40 Absatz 1

Anstatt: „Die Verfahren nach den Artikeln 59bis 62und – sofern zutreffend – nach Abschnitt 5 ...“

muss es heißen: „Die Verfahren nach den Artikeln 59 bis 62 und – sofern zutreffend – nach Abschnitt 5 ...“

11. Seite 32, Kapitel IV Abschnitt 2, Überschrift

Anstatt: „Anerkennung und vollstreckung bestimmter privilegierter entscheidungen“

muss es heißen: „Anerkennung und Vollstreckung bestimmter privilegierter Entscheidungen“.

12. Seite 33, Kapitel IV Abschnitt 2 Unterabschnitt 2, Überschrift

Anstatt: „Vollstreckbarkeit und vollstreckung“

muss es heißen: „Vollstreckbarkeit und Vollstreckung“.

13. Seite 33, Kapitel IV Abschnitt 2 Unterabschnitt 3, Überschrift

Anstatt: „Bescheinigung für privilegierte entscheidungen“

muss es heißen: „Bescheinigung für privilegierte Entscheidungen“.

14. Seite 34, Artikel 48 Absatz 3

Anstatt: „Das Verfahren für die Berichtigung oder der Widerruf der Bescheinigung ...“

muss es heißen: „Das Verfahren für die Berichtigung oder den Widerruf der Bescheinigung ...“

15. Seite 34, Kapitel IV Abschnitt 2 Unterabschnitt 4, Überschrift

Anstatt: „Versagung der anerkennung und vollstreckung“

muss es heißen: „Versagung der Anerkennung und Vollstreckung“.

16. Seite 35, Kapitel IV Abschnitt 3, Überschrift

Anstatt: „Gemeinsame bestimmungen zur vollstreckung“

muss es heißen: „Gemeinsame Bestimmungen zur Vollstreckung“.

17. Seite 36, Kapitel IV Abschnitt 3 Unterabschnitt 2, Überschrift

Anstatt: „Aussetzung der vollstreckungsverfahren und versagung der vollstreckung“

muss es heißen: „Aussetzung der Vollstreckungsverfahren und Versagung der Vollstreckung“.

18. Seite 36, Artikel 56 Absatz 3

Anstatt: „(3) Setzt die für die Vollstreckung zuständige Behörde oder das Gericht das Vollstreckungsverfahren aus dem in Absatz 2 Buchstabe b genannten Grund aus, so kann sie/es eine Frist bestimmen, innerhalb deren ein Rechtsbehelf einzulegen ist.“

muss es heißen: „(3) Setzt die für die Vollstreckung zuständige Behörde oder das Gericht das Vollstreckungsverfahren aus dem in Absatz 2 Buchstabe b genannten Grund aus, so kann sie/es eine Frist bestimmen, innerhalb derer ein Rechtsbehelf einzulegen ist.“

19. Seite 37, Artikel 56 Absatz 6

Anstatt: „(6) Ist die in Absatz 4 genannte schwerwiegende Gefahr dauerhafter Art, so kann die für die Vollstreckung zuständige Behörde oder das Gericht auf Antrag die Vollstreckung der Entscheidung ablehnen.“

muss es heißen: „(6) Ist die in Absatz 4 genannte schwerwiegende Gefahr dauerhafter Art, so kann die für die Vollstreckung zuständige Behörde oder das Gericht auf Antrag die Vollstreckung der Entscheidung versagen.“

20. Seite 38, Kapitel IV Abschnitt 4, Überschrift

Anstatt: „Öffentliche urkunden und vereinbarungen“

muss es heißen: „Öffentliche Urkunden und Vereinbarungen“.

21. Seite 40, Kapitel IV Abschnitt 5, Überschrift

Anstatt: „Sonstige bestimmungen“

muss es heißen: „Sonstige Bestimmungen“.

22. Seite 48, Artikel 96, Überschrift

Anstatt: „Verhältnis zum Haager Übereinkommen von1980“

muss es heißen: „Verhältnis zum Haager Übereinkommen von 1980“.

23. Seite 52, Anhang I, Klammerzusatz unter der Überschrift

Anstatt: „(Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates (²))“

muss es heißen: „(Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates (²))“.

24. Seite 52, Anhang I, erster Kasten Absatz 2

Anstatt: „... sofern für die Entscheidung eine Bescheinigung gemäß Artikel 47I ausgestellt wurde.“

muss es heißen: „... sofern für die Entscheidung eine Bescheinigung gemäß Artikel 47 ausgestellt wurde.“

25. Seite 52, Anhang I, Fußnote 3

Anstatt: „Wenn die Partei ein Verfahren in der Hauptsache ... anstrengt nachdem dieses Gericht seine in Nummer 3 angegebene Entscheidung erlassen hat: ...“

muss es heißen: „Wenn die Partei ein Verfahren in der Hauptsache ... anstrengt, nachdem dieses Gericht seine in Nummer 3 angegebene Entscheidung erlassen hat: ...“

26. Seite 53, Anhang I, Nummer 1, „URSPRUNGSMITGLIEDSTAAT DER ENTSCHEIDUNG, MIT DER DIE RÜCKGABE DES KINDES/DER KINDER* ABGELEHNT WIRD (*)“

Anstatt: „Tschechien(CZ)“

muss es heißen: „Tschechien (CZ)“.

27. Seite 54, Anhang I, Nummer 6

Anstatt: „6. PERSONEN (?) VOM RÜCKGABEVERFAHREN BETROFFENE“

muss es heißen: „6. VOM RÜCKGABEVERFAHREN BETROFFENE PERSONEN (?)“.

28. Seite 62, Anhang III, Klammerzusatz unter der Überschrift

Anstatt: „(Artikel 36a Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates (!)“

muss es heißen: „(Artikel 36a Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates (!))“.

29. Seite 63, Anhang III, Nummer 5.1.4.1

Anstatt: „5.1.4.1 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)“

muss es heißen: „5.1.5 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)“.

30. Seite 63, Anhang III, Nummer 5.2

Anstatt: „5.2 Kind 2

5.2.1 Name(n)

5.2.2 Vorname(n)

5.2.1 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

5.2.1 Geburtsort (soweit bekannt)

5.2.1 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)“

muss es heißen: „5.2 Kind 2
 5.2.1 Name(n)
 5.2.2 Vorname(n)
 5.2.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)
 5.2.4 Geburtsort (soweit bekannt)
 5.2.5 Identitätsnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden und bekannt)“.

31. Seite 66, Anhang III, Nummer 8.1

Anstatt: „8.1 Nach der Entscheidung zugewiesenes (zugewiesene) Recht(e) Právo (práva) priznané rozhodnutím ⁽⁹⁾“

muss es heißen: „8.1 Nach der Entscheidung zugewiesenes (zugewiesene) Recht(e) ⁽⁹⁾“.

32. Seite 69, Anhang III, Nummer 11.3.2

Anstatt: „11.3.2 Bitte das Datum (TT/MM/JJJJ) angeben, an dem die Entscheidung gegenüber dieser Partei vollstreckbar wurde: .../.../.....“

muss es heißen: „11.3.3.1 Bitte das Datum (TT/MM/JJJJ) angeben, an dem die Entscheidung gegenüber dieser Partei vollstreckbar wurde: .../.../.....“

33. Seite 71, Anhang III, Nummer 17

Anstatt: „17. Die Entscheidung betrifft auch Ehesachen, und die Informationen über die Kosten im Zusammenhang mit den Verfahren nach dieser Verordnung werden nur in dieser Bescheinigung bereitgestellt.“

muss es heißen: „17.1. Die Entscheidung betrifft auch Ehesachen, und die Informationen über die Kosten im Zusammenhang mit den Verfahren nach dieser Verordnung werden nur in dieser Bescheinigung bereitgestellt.“

34. Seite 73, Anhang IV, Überschrift

Anstatt: „BESCHEINIGUNG ÜBER ENTSCHEIDUNGEN, IN DENEN DIE RÜCKGABE DES KINDES IN EINEN ANDEREN MITGLIEDSTAAT GEMÄß DEM HAAGER ÜBEREINKOMMEN VON 1980 ⁽¹⁾ UND ETWAIGE MIT IHNEN VERBUNDENE EINSTWEILIGE MASSNAHMEN – EINSCHLIESSLICH SCHUTZMASSNAHMEN – GEMÄß ARTIKEL 27 ABSATZ 5 DER VERORDNUNG ANGEORDNET WERDEN“

muss es heißen: „BESCHEINIGUNG ÜBER ENTSCHEIDUNGEN, IN DENEN DIE RÜCKGABE DES KINDES IN EINEN ANDEREN MITGLIEDSTAAT GEMÄß DEM HAAGER ÜBEREINKOMMEN VON 1980 ⁽¹⁾ UND ETWAIGE MIT IHNEN VERBUNDENE EINSTWEILIGE MASSNAHMEN – EINSCHLIESSLICH SCHUTZMASSNAHMEN – GEMÄß ARTIKEL 27 ABSATZ 5 DER VERORDNUNG ANGEORDNET WERDEN“.

35. Seite 76, Anhang IV, Nummer 9

Anstatt: „9. DIE ENTSCHEIDUNG ENTHÄLT EINSTWEILIGE MAßNAHMEN – EINSCHLIEßLICH EINER SCHUTZMAßNAHME – AUF GRUNDLAGE DES ARTIKELS 27ABSATZ 5 DER VERORDNUNG ZUM SCHUTZ DES KINDES VOR DER SCHWERWIEGENDEN GEFAHR IM SINNE DES ARTIKELS 13 ABSATZ 1 BUCHSTABE B DES HAAGER ÜBEREINKOMMENS VON 1980“

muss es heißen: „9. DIE ENTSCHEIDUNG ENTHÄLT EINSTWEILIGE MAßNAHMEN – EINSCHLIEßLICH EINER SCHUTZMAßNAHME – AUF GRUNDLAGE DES ARTIKELS 27 ABSATZ 5 DER VERORDNUNG ZUM SCHUTZ DES KINDES VOR DER SCHWERWIEGENDEN GEFAHR IM SINNE DES ARTIKELS 13 ABSATZ 1 BUCHSTABE B DES HAAGER ÜBEREINKOMMENS VON 1980*“.

36. Seite 90, Anhang VI, Nummer 5.1.2.1

Anstatt: „5.1.2.1 Identifizierungsnummer (falls vorhanden und bekannt)
5.1.2.1 Anschrift (falls bekannt)“

muss es heißen: „5.1.2.2 Identifizierungsnummer (falls vorhanden und bekannt)
5.1.2.3 Anschrift (falls bekannt)“.

37. Seite 90, Anhang VI, Nummer 5.2.2.1

Anstatt: „5.2.2.1 Identifizierungsnummer (falls vorhanden und bekannt)
5.2.2.1 Anschrift (falls bekannt)“

muss es heißen: „5.2.2.2 Identifizierungsnummer (falls vorhanden und bekannt)
5.2.2.3 Anschrift (falls bekannt)“.

38 Seite 91, Anhang VI, Nummer 10

Anstatt: „10. AM TAG DER AUSSTELLUNG DER BESCHEINIGUNG WAR DIE ENTSCHEIDUNG DER PARTEI ⁽⁸⁾ ZUGESTELLT, GEGEN DIE GEMÄß NUMMMER 7 DIE VOLLSTRECKUNG BEWIRKT WERDEN SOLL“

muss es heißen: „10. AM TAG DER AUSSTELLUNG DER BESCHEINIGUNG WAR DIE ENTSCHEIDUNG DER PARTEI ⁽⁸⁾ ZUGESTELLT, GEGEN DIE GEMÄß NUMMER 7 DIE VOLLSTRECKUNG BEWIRKT WERDEN SOLL“.

39 Seite 92, Anhang VI, Nummer 14.1

Anstatt: „14.1 Ja“

muss es heißen: „14.2 Ja“.

40. Seite 92, Anhang VI, Nummer 14.2.2

Anstatt: „14.2.2 Dieser Partei/diesen Parteien wurde das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt wurde, dass sie sich verteidigen konnte(n).“

muss es heißen: „14.2.2 Dieser Partei/diesen Parteien wurde das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt, dass sie sich verteidigen konnte(n).“

**Berichtigung der der Verordnung (EU) 2022/212 des Rates vom 17. Februar 2022 zur Änderung der
Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 37 vom 18. Februar 2022)

Seite 5, Artikel 1 Nummer 3, angefügter Absatz 3 Buchstabe a:

Anstatt: „a) für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Belarus ...;“

muss es heißen: „a) für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Belarus oder zur Verwendung in Belarus ...;“

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE